

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 448/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Manuel Neb					
Verfasser/in: Frau Crampen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					16.12.2021
Rat					20.12.2021

TOP Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für den Gebührenhaushalt Abfallentsorgung und die Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2022 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2022 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Gebühren:

	2021 in €	2022 in €	Veränderung	
			in €	in %
Abfallgebühren:				
<u>14-tägig Entleerung</u>				
60-Liter-Behälter	121,00	124,00	+3,00	+2,48
80-Liter-Behälter	162,00	166,00	+4,00	+2,47
120-Liter-Behälter	243,00	248,00	+5,00	+2,06
240-Liter-Behälter	486,00	497,00	+11,00	+2,26
770-Liter-Behälter	1.558,00	1.594,00	+36,00	+2,31
1100-Liter-Behälter	2.225,00	2.278,00	+53,00	+2,38
<u>wöchentliche Entleerung</u>				
770-Liter-Behälter	2.244,00	2.344,00	+100,00	+4,46
1100-Liter-Behälter	3.206,00	3.348,00	+142,00	+4,43
Gebührenabschläge:				
60-Liter-Behälter	30,00	32,00	+2,00	+6,67
80-Liter-Behälter	40,00	42,00	+2,00	+5,00
120-Liter-Behälter	60,00	63,00	+3,00	+5,00
240-Liter-Behälter	120,00	127,00	+7,00	+5,83

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

770-Liter-Behälter	386,00	406,00	+20,00	+5,18
1100-Liter-Behälter	552,00	580,00	+28,00	+5,07
Gebühren für Zusatzleistungen				
70-Liter-Müllsäcke	5,40	5,40	0,00	0,00
weitere 240-l-Bioabfallgefäß	120,00	127,00	+7,00	+5,83

Die Gebühr für den zweiten Umtausch eines Müllgefäßes erhöht sich von 15,00 € um 1,00 € (+6,67%) auf 16,00 € im Jahr 2022.

Der vorläufige Gebührenbedarf 2022 steigt im Vergleich zum Vorjahr moderat um 40.000 €, da sich die Kosten und Erträge jeweils erhöhen. Aufgrund reduzierter Gebührenüberschüsse aus Vorjahren können im Gegensatz zum Vorjahr statt 200.000 € nur 25.000 € zur Reduzierung des Gebührenbedarfs zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch ergibt sich letztendlich ein um 214.000 € erhöhter Gebührenbedarf von 6.809.223. Dies führt beispielsweise bei den 14-tägigen Entleerung zu einer Erhöhung von 2-2,5%.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 inklusive detaillierter Erläuterungen ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigefügt.

Die für das Jahr 2022 ermittelten Gebühren für die Abfallentsorgung basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen. Bei der Beschlussfassung der 2022er Gebührensätze werden somit zugleich die für kommendes Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallbeseitigung“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt